EVANGELISCHE KIRCHE
VON KURHESSEN-WALDECK

Zehnte Tagung der 14. Landessynode

Zu Tagesordnungspunkt 15

[*Titel des Tagesordnungspunktes*]

Kirchengesetz über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen

(Kinder- und Jugendvertretungsgesetz - KJVG)

A. Problemlage und Zielsetzung

[*kurze Skizze für Anlass, Problem, Ziel der Vorlage*]

Jugendarbeit wird staatlicherseits schwerpunktmäßig im Rahmen von Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII in Abgrenzung zur allgemeinen Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII) als wichtige zivilgesellschaftliche Aufgabe gefördert. Die Jugendverbandsarbeit ist bislang in der verfasst-kirchlichen Struktur der EKKW nicht ausreichend eigenständig, um den Vorgaben des SGB VIII zu entsprechen. Das politische Klima in Deutschland führt auf allen Ebenen zu vermehrten Anfragen an die bestehende Förderpraxis.

Darum sollen innerkirchlich Gestaltungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten junger Menschen in der Struktur unserer Kirche gestärkt werden. Die junge Generation soll selbständig Angebote gestalten und Verantwortung übernehmen können, gehört werden und die eigenen Interessen auf transparenten Wegen auf allen Ebenen selbst vertreten können.

Lösungsvorschlag

[*kurzer Abriss zur Lösung des Problems*]

Das erarbeitete Kinder- und Jugendvertretungsgesetz sichert den Jugendverband (§12 SGB VIII) innerhalb der kirchlichen Struktur, indem es die Selbstorganisation, Möglichkeiten für gemeinschaftliches Gestalten und die Mitverantwortung junger Menschen verlässlich regelt.

Es beschreibt einen Ermöglichungsrahmen, damit dort, wo junge Menschen sich organisieren wollen, dies auch selbstverständlich möglich ist. Das ermöglicht auch Selbstwirksamkeitserfahrungen und ist zugleich Demokratiebildung.

Das Gesetz enthält wenige Detailregelungen, weil es in Kombination mit der Muster-Geschäftsordnung zu denken ist. Diese Mustergeschäftsordnung soll, nachdem das Gesetz erlassen wurde, zeitnah vom Landeskirchenamt beschlossen werden.

Das Muster liegt den Unterlagen zur Kenntnis bei.

B. Alternativen

[*welche Alternativen wurden ernsthaft erwogen und aus welchen Gründen wurden sie verworfen?*]

C. Finanzielle Auswirkungen

[*Mehraufwendungen, Einsparungen darstellen*]

Dort, wo sich Kinder- und Jugendvertretungen gründen, kann Sachmittelaufwand in geringer Höhe entstehen.

D. Beteiligung

[*welche Vertretungsgremien, Beschlussgremien, Verbände … waren beteiligt – außer Kollegium, Rat*]

An der Erarbeitung waren die Jugendkammer und das Landesjugendforum der EKKW federführend beteiligt. Im Gremienlauf haben sich die Juristenrunde und der Rechtsausschuss der Synode mit dem Gesetz befasst.

E. Anlage

[*alle Anlagen aufzählen*]

- Kirchengesetz über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz - KJVG)
- Mustergeschäftsordnung (zur Kenntnis)

Legende:

Kursiver Text = Erläuterung

Blauer Text = Beispiel

zu Tagesordnungspunkt 15

Kirchengesetz über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz – KJVG)

vom XX.11.2026

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat vom das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Dieses Kirchengesetz ermöglicht und fördert eigenständige Gestaltungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige unter 27 Jahren, um die Arbeit mit jungen Menschen in der Kirche zu stärken und die gemeinsame Verwirklichung des kirchlichen Auftrags im Miteinander der Generationen zu fördern. Die christlichen Werte der Nächstenliebe, der Achtung der gleichen Würde aller Menschen, der Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung, für Teilhabe, Solidarität mit Benachteiligten und der aktive Schutz menschlicher Vielfalt sowie die freiheitlich-demokratische Grundordnung nach dem Grundgesetz sind dabei die leitenden Prinzipien.

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1
Grundlagen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit

(1) Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche schaffen gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen unter 27 Jahren (junge Menschen) die Voraussetzungen, dass Arbeit mit jungen Menschen angemessen durchgeführt werden kann.

(2) Junge Menschen können sich in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche zu kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen zusammenschließen, um ihre Anliegen und Interessen zu vertreten und kirchliche Arbeit mit jungen Menschen selbst zu organisieren, gemeinschaftlich zu gestalten und mitzuverantworten (Jugendverbandsarbeit).

§ 2
Anerkennung kirchlicher Kinder- und Jugendvertretungen

(1) Kinder- und Jugendvertretungen werden als kirchliche Einrichtungen anerkannt, wenn sie unter Beachtung des Zwecks und der Regelungen dieses Gesetzes gebildet wurden und die Voraussetzungen von § 12 Absatz 2 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erfüllen.

(2) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder das Wirken der Kinder- und Jugendvertretung nicht mit der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags im Sinne der Präambel in Einklang steht.

(3) Die Anerkennung erfolgt in Kirchengemeinden durch den Kirchenvorstand, in Kirchenkreisen durch den Kirchenkreisvorstand und in der Landeskirche durch das Landeskirchenamt. Die Rücknahme der Anerkennung kann in Kirchengemeinden auch durch den Kirchenkreisvorstand erfolgen, wenn der Kirchenvorstand trotz der Voraussetzungen nach Absatz 2 untätig bleibt.

(4) Die Tätigkeit der Kinder- und Jugendvertretungen ist Teil des Wirkens der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder der Landeskirche und findet in Zusammenarbeit mit diesen statt.

§ 3
Organisation der Kinder- und Jugendvertretungen

Die kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen geben sich eine Geschäftsordnung, mit der sie ihre Organe und Strukturen, die Amtszeit der Organe sowie deren Arbeitsweise selbst festlegen. Das Landeskirchenamt erlässt eine Mustergeschäftsordnung.

§ 4
Mitgliedschaft in einer Kinder- und Jugendvertretung

In einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung können sich junge Menschen organisieren, die Kirchenmitglieder sind oder, ohne Kirchenmitglieder zu sein, an den Angeboten teilnehmen oder daran mitwirken (Zugehörige). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Abschnitt 2
Kinder- und Jugendvertretungen in den Kirchengemeinden

§ 5
Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung in der Kirchengemeinde

(1) Aufgabe der Kirchengemeinde ist es, eine bestehende kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung zu unterstützen.

(2) Sofern eine solche noch nicht besteht, können die jungen Kirchenmitglieder und Zugehörigen in der Kirchengemeinde eine kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung bilden. Die Kirchengemeinde fördert die Bildung einer kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung, indem sie das Zusammentreten einer Gründungsversammlung anstößt. Die jungen Menschen in der Kirchengemeinde im Sinne des § 4 werden zu einer Gründungsversammlung eingeladen, insbesondere Teilnehmende aller Gruppen der Kirchengemeinde, in denen Angebote für junge Menschen gemacht werden.

(3) In der Gründungsversammlung sind alle Menschen im Sinne des § 4 stimmberechtigt, die mindestens 6 Jahre alt sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Gründungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben junge Mitglieder der Kirchengemeinde anwesend sind.

(4) Die Gründungsversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung.

§ 6
Aufgaben und Befugnisse der kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung

(1) Die kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vertretung der Interessen der jungen Menschen in der Kirchengemeinde,
2. Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen,
3. Entscheidung über die Verwendung öffentlicher Mittel, die der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 SGB VIII gewährt werden,
4. Entscheidung über die Verwendung von Mitteln, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Kirchengemeinde oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,
5. Vorschlagsrecht für junge Mitglieder des Kirchenvorstands nach dem kirchlichen Recht,
6. Mitwirkung in Form des Benehmens bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen, soweit keine dringenden Gründe entgegenstehen,
7. Mitwirkung in der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung im Kirchenkreis nach deren Geschäftsordnung,
8. Entsendung von Vertretenden in weitere Gremien (z. B. Jugendausschuss, Runde Tische, Jugendhilfeausschuss, Jugendring),
9. Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen.

(2) Der Kirchenvorstand und die kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung pflegen den wechselseitigen Kontakt. Der Kirchenvorstand setzt sich zu wesentlichen Fragen der Arbeit mit jungen Menschen oder zu Entscheidungen, die eine Relevanz für junge Menschen haben können, im Vorfeld ins Benehmen mit der kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung. Er ist verpflichtet, sich mit Stellungnahmen der Kinder- und Jugendvertretung zu befassen, Gelegenheit zur Stellungnahme in einer seiner Sitzungen zu geben und das Ergebnis seiner Beratung binnen drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme mitzuteilen und zu erläutern.

(3) Der Kirchenvorstand kann der kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung mit deren Zustimmung weitere Aufgaben und Befugnisse per Beschluss übertragen.

§ 7
Geschäftsführung

Die Kirchengemeinde handelt für die kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung im Rechtsverkehr und sorgt für eine Erledigung der Geschäfte, wobei der Kinder- und Jugendvertretung ein Prüfrecht zusteht. Beschlüsse der Organe der Kinder- und Jugendvertretung sind durch sie umzusetzen, sofern sie nicht rechtswidrig sind oder der Kirchengemeinde durch die Umsetzung ein Schaden droht.

§ 8
Schlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen der kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung und dem Kirchenvorstand kann die im Kirchenkreis die Kinder- und Jugendarbeit koordinierende Person zur Verständigung angerufen werden. Kommt bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten keine Einigung zustande, entscheidet der Kirchenkreisvorstand endgültig. Er muss sich vorher mit der Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises ins Benehmen setzen und er kann die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch nehmen.

§ 9
Gemeinsame Kinder- und Jugendvertretung

Eine gemeinsame kirchliche Kinder- und Jugendvertretung kann für mehrere Kirchengemeinden gebildet werden. Dabei ist zu klären, welcher kirchlichen Körperschaft die Rolle der Trägerschaft zukommt. Die Vorschriften der §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.

Abschnitt 3
Kinder- und Jugendvertretungen in den Kirchenkreisen

§ 10
Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises

(1) Aufgabe des Kirchenkreises ist es, eine bestehende Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises zu unterstützen.

(2) Sofern eine solche noch nicht besteht, können die jungen Kirchenmitglieder und Zugehörigen im Kirchenkreis eine Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises bilden. Der Kirchenkreis fördert die Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung, indem er das Zusammentreten einer Gründungsversammlung anstößt. Die Bildung kann insbesondere erfolgen, indem der Kirchenkreisvorstand

1. die jungen Menschen im Kirchenkreis im Sinne des § 4 zu einer Gründungsversammlung einlädt oder
2. alle Kinder- und Jugendvertretungen im Kirchenkreis einlädt, Vertretende zu entsenden, wenn alle Kirchengemeinden eine solche haben.

(3) In der Gründungsversammlung sind alle Menschen im Sinne des § 4 stimmberechtigt, die mindestens 6 Jahre alt sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Gründungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben junge Mitglieder aus Kirchengemeinden des Kirchenkreises anwesend sind.

(4) Die Gründungsversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises.

§ 11
Geschäftsführung

Der Kirchenkreis handelt für die Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises im Rechtsverkehr und sorgt für eine Erledigung der Geschäfte, wobei der Kinder- und Jugendvertretung ein Prüfrecht zusteht. Beschlüsse der Organe der Kinder- und Jugendvertretung sind durch ihn umzusetzen, sofern sie nicht rechtswidrig sind oder dem Kirchenkreis durch die Umsetzung ein Schaden droht.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse der Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises

(1) Die Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vertretung der Interessen der jungen Menschen im Kirchenkreis,
2. Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der Arbeit mit jungen Menschen,
3. Entscheidung über die Verwendung öffentlicher Mittel, die der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 SBG VIII gewährt werden,
4. Entscheidung über die Verwendung von Mitteln, die der Kinder- und Jugendvertretung vom Kirchenkreis oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,
5. Vorschlagsrecht für junge Mitglieder in den Leitungsorganen des Kirchenkreises nach dem kirchlichen Recht,
6. Mitwirkung in Form des Benehmens bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen, sofern keine dringenden Gründe entgegenstehen,
7. Anhörung bei der Konzeption des Kirchenkreises für die Arbeit mit jungen Menschen,
8. Mitwirkung in der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach deren Geschäftsordnung,
9. Entsendung von Vertretenden in weitere Gremien (z. B. Jugendhilfeausschuss, Jugendring),
10. Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand und die Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises pflegen den wechselseitigen Kontakt. Der Kirchenkreisvorstand setzt sich zu wesentlichen Fragen der Arbeit mit jungen Menschen ins Benehmen mit der Kinder- und Jugendvertretung. Er ist verpflichtet, sich mit Stellungnahmen der Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises zu befassen, Gelegenheit zur Stellungnahme in einer seiner Sitzungen zu geben und das Ergebnis seiner Beratung binnen drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme mitzuteilen und zu erläutern.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann der Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises mit deren Zustimmung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 13
Schlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen der Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises und den Leitungsorganen des Kirchenkreises oder der Geschäftsführung kann das Landeskirchenamt zur Verständigung angerufen werden.

Abschnitt 4

Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche

§ 14
Bildung einer landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung

Aufgabe der Landeskirche ist es, eine bestehende landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung zu unterstützen. Sofern eine solche nicht besteht, können die jungen Mitglieder und Zugehörigen in der Landeskirche eine solche bilden. Die Landeskirche fördert die Bildung einer landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung, indem sie das Zusammentreten einer Gründungsversammlung anstößt. Die Bildung kann insbesondere erfolgen, indem das Landeskirchenamt

1. die jungen Menschen in der Landeskirche im Sinne des § 4 zu einer Gründungsversammlung einlädt oder
2. alle Kinder- und Jugendvertretungen der Kirchenkreise einlädt, Vertretende zu entsenden, wenn alle Kirchenkreise eine solche haben.

§ 15
Aufgaben und Befugnisse der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung

(1) Die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vertretung der Interessen der jungen Menschen in der Landeskirche,
2. Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der Arbeit mit jungen Menschen,
3. Entscheidung über die Verwendung öffentlicher Mittel, die der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 SGB VIII gewährt werden,
4. Entscheidung über die Verwendung von Mitteln, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Landeskirche oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden, sowie Bewirtschaftung des kirchlichen Jugendplanes,
5. Vorschlagsrecht für junge Mitglieder in der Landessynode nach dem kirchlichen Recht,
6. Mitwirkung in Form des Benehmens bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen, sofern keine dringenden Gründe entgegenstehen,
7. Entsendung von Vertretenden in weitere Gremien,
8. Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen.

(2) Die Landessynode oder der Rat der Landeskirche können der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung mit deren Einverständnis weitere Aufgaben und Befugnisse per Beschluss übertragen.

(3) Der Rat der Landeskirche und das Landeskirchenamt pflegen den wechselseitigen Kontakt mit der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung. Der Rat der Landeskirche und das Landeskirchenamt setzen sich zu wesentlichen Fragen der Arbeit mit jungen Menschen entsprechend den Regelungen im EKKW-Jugendcheck ins Benehmen mit der Kinder- und Jugendvertretung und klären die Form der Beteiligung mit dieser ab. Sie befassen sich entsprechend der Regelungen im EKKW-Jugendcheck mit Stellungnahmen oder Beteiligungswünschen der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung.

§ 16

Übergangsbestimmungen

Kinder- und Jugendvertretungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, können unter den Voraussetzungen des § 2 anerkannt werden.

§ 17
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das vorliegende Gesetz hat zum Ziel, die eigenständige Jugendverbandsarbeit (Ev. Jugend in Kurhessen-Waldeck) innerhalb und gegenüber den verfasst-kirchlichen Strukturen abzusichern. Zu einem Jugendverband im rechtlichen Sinne gehört es, dass junge Menschen über eigene Strukturen zur Willensbildung verfügen und ihre Angelegenheiten selbst regeln können. Durch zwei Rechtsgutachten, die benachbarte Landeskirchen in Auftrag gegeben haben, ist offenbar geworden, dass die bisherigen Vertretungsstrukturen (z. B. Jugendausschüsse in Gemeinden und Kirchenkreisen) aktuell nicht in der Lage sind, die rechtlich geforderten Strukturmerkmale der Jugendverbandsarbeit zu gewährleisten.
Die Ev. Kirche im Rheinland, die Ev. Kirche in Westfalen und die Lippische Landeskirche haben zuletzt aus diesen Gründen solche Kirchengesetze verabschiedet. Das für die EKKW nun Vorliegende orientiert sich an diesen Vorarbeiten.
Es folgt dabei einem Gestaltungsvorschlag des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD.

Die Stärke evangelischer Jugendarbeit ist es, dass originär kirchliche Bereiche (wie Konfi-Arbeit, Jugendgottesdienste) nahtlos in die strukturell partizipativen Tätigkeitsfelder des Jugendverbandes (wie Freizeiten, Jugendgruppen, Bildungsformate und Arbeit von, mit und für junge Ehrenamtliche) mit jungen Menschen integriert sind, ohne dass im Alltag eine Unterscheidung wahrnehmbar wäre. Im Sinne dieser integrierten Struktur sind auch die Aktivitäten der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung ein Teil kirchlicher Arbeit mit jungen Menschen.
Das Kinder- und Jugendvertretungsgesetz ermöglicht es jungen Menschen, sich zur Wahrnehmung ihrer eigenen Belange innerhalb der kirchlichen Körperschaften zu organisieren. Es stellt damit einen Ermöglichungsrahmen dar, in dem die in § 12 SGB VIII genannten Strukturmerkmale der Jugendverbandsarbeit (Selbstorganisation, gemeinschaftliche Gestaltung und Eigenverantwortung junger Menschen) innerhalb verfasst-kirchlicher Strukturen verwirklicht werden können.

Kinder- und Jugendvertretungen erhalten innerhalb der verfasst-kirchlichen Strukturen eine besondere Rechtsgestalt. Sie sind weder vergleichbar mit den rechtlich selbständigen Jugendverbänden (CVJM, EC, VCP), die ihre Kirchlichkeit durch Zuordnungsakt erhalten, noch sind sie bloße Ausschüsse einer kirchlichen Körperschaft. Sie lehnen sich vielmehr in ihrer Arbeit an die Strukturen privatrechtlicher Jugendverbandsarbeit an, werden durch die Anerkennung als kirchliche Kinder- und Jugendvertretungen zugleich unselbständige Einrichtungen der jeweiligen kirchlichen Körperschaft. In Anlehnung an Artikel 86 der Grundordnung erfüllen sie ihren Auftrag innerhalb der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

Darüber hinaus verfolgt das Kirchengesetz das Ziel, Gestaltungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten junger Menschen in der Kirche zu stärken. In der Arbeit mit jungen Menschen wird wesentlich auf das Qualitätsmerkmal der Selbstwirksamkeit abgestellt. Diese ist umso höher, je größer der Grad der Mitbestimmung ist. Jugendverbandsarbeit eröffnet jungen Menschen einen Gestaltungsraum, in dem sie selbst entscheiden können. Hierdurch wird ihre Identifikation mit Kirche gestärkt und die gemeinsame Verwirklichung des kirchlichen Auftrags im Miteinander der Generationen gefördert.

Jugendarbeit wird staatlicherseits schwerpunktmäßig im Rahmen von Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII in Abgrenzung zur Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII) gefördert. In den Bereich der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Kurhessen-Waldeck fließen so jährlich Hessische Fördermittel in Höhe von rund 90.000 Euro als Maßnahmenförderung für

Jugendverbandsarbeit in den Kirchenkreisen sowie ein Personalkostenzuschuss von jährlich 64.000 Euro ins Referat Kinder- und Jugendarbeit. Hinzu kommen finanzielle Ausgleiche an Arbeitgeber für Sonderurlaub von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit. Bundesverbandsmittel erreichen unsere Kinder- und Jugendarbeit in der EKKW z.B. über die Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Deutschland e.V. Durch die verstärkte Repräsentanz der AfD in den Parlamenten auf allen Ebenen (Kommunen, Land, Bund) wird die seit Jahrzehnten bestehende Förderpraxis kritisch hinterfragt, zunehmend auch von demokratischen Parteien.

B. Zu den einzelnen Regelungen

Präambel:
Wo immer das Gesetz den Begriff „junge Menschen“ nutzt, bezieht er sich auf die Definition nach § 7 Absatz 1 SGB VIII: Kinder sind alle, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Jugendliche sind mindestens 14, aber noch nicht 18 Jahre alt. Junge Volljährige sind 18, aber noch nicht 27 Jahre alt. Alle gemeinsam umfasst der Begriff “junge Menschen”.
Die christlichen Werte der Nächstenliebe, der Achtung der gleichen Würde aller Menschen, der Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung, für Teilhabe, Solidarität mit Benachteiligten und der aktive Schutz menschlicher Vielfalt sowie die freiheitlich-demokratische Grundordnung nach dem Grundgesetz sind dabei leitende Prinzipien. Die Präambel soll die Haltung der Ev. Jugendvertretung klar und deutlich formulieren, damit wird auch klar, welche Haltungen oder Handlungen, besonders bei verantwortlich Mitarbeitenden nicht willkommen sind.

Zu § 1:
(1) Es ist die Aufgabe der kirchlichen Körperschaften, dafür Sorge zu tragen, dass Arbeit mit, von und für jungen Menschen in angemessener Weise stattfindet. Das setzt die Bereitstellung entsprechender Mittel, Räume und Personal voraus.
(2) Junge Menschen haben das Recht, aber nicht die Pflicht, sich dabei einzubringen. Entscheiden sich junge Menschen zur Gründung einer Kinder- und Jugendvertretung, so ist ihnen nach Maßgabe dieses Gesetzes die Möglichkeit zur Willensbildung, Selbstorganisation und zum Wirken innerhalb der jeweiligen kirchlichen Körperschaft eröffnet.

Zu § 2:
Die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung ist durch die Anerkennung von Kirchenvorstand, Kirchenkreisvorstand oder Landeskirchenamt eine rechtlich unselbständige Einrichtung, folglich eine Struktur besonderer Art innerhalb der jeweiligen Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder der Landeskirche, die rechtlich als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfasst sind.

Die Anerkennung dürfte praktisch kaum zu Problemen führen, da ihre Gründung typischerweise aus der Kirchengemeinde, dem Kirchenkreis oder der Landeskirche heraus und im Zusammenwirken mit diesen erfolgt. Da die Gründung einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung jedoch auch allein durch junge Menschen erfolgen kann, bedarf es dieser Zuordnung. Sie kann nur erfolgen, wenn die Kinder- und Jugendvertretung den rechtlichen Anforderungen genügt. Durch die Anerkennung werden die Rechte und Pflichten nach § 6 begründet. Liegen die Voraussetzungen vor, ist der Kirchenvorstand, der Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt zur Anerkennung verpflichtet. Die Anerkennung ist unter den genannten Voraussetzungen zurückzuziehen, beispielsweise wenn die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung durch Wort oder Tat den christlichen Werten und dem Auftrag der Kirche oder den Grundsätzen dieses Gesetzes widerspricht. Der deutliche Verweis auf die

Beschreibungen in der Präambel soll möglichen (rechts)extremistischen Unterwanderungsversuchen entgegenwirken. Wenn die gemeindlichen Strukturen ein nötig erscheinendes Zurückziehen der Anerkennung aus irgendeinem Grund nicht hergeben, ist die Möglichkeit des Eingreifens des Kirchenkreises geregelt.

Zu § 3
Die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung hat Geschäftsordnungsautonomie. Sie regelt Organe, Strukturen und Arbeitsweise selbst. Dadurch ist ein wesentliches Strukturmerkmal eines Jugendverbandes erfüllt. Zur Unterstützung bei der Erstellung einer Geschäftsordnung erlässt das Landeskirchenamt eine Mustergeschäftsordnung, deren Anwendung dringend empfohlen wird. Zugleich setzt die Mustergeschäftsordnung Leitplanken, innerhalb derer eine Anerkennung durch das zuständige Leitungsorgan vorausgesetzt werden kann. Die landeskirchliche Jugendvertretung und das Landeskirchenamt können bei der Erstellung der Geschäftsordnung einbezogen werden.
Durch die Geschäftsordnung werden bestimmte Organe festgelegt. Häufig wird sich die Einrichtung einer Vollversammlung und eines Vorstands/eines Sprecher:innenkreises anbieten. Die Vollversammlung tritt seltener (1–2-mal im Jahr) zusammen und trifft grundsätzliche Beschlüsse, während der häufige zusammentretende, kleinere Vorstand in laufenden Angelegenheiten für die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung handelt.

Zu § 4:
Die Geschäftsordnung beschreibt u.a. den Mitgliederkreis. Merkmale sind das Alter und der Kirchenbezug. Es zählen alle jungen Gemeindemitglieder und weitere Zugehörige dazu, die an den Angeboten der jeweiligen Körperschaft teilnehmen oder diese mitgestalten. Das können etwa Mitglieder anderer Kirchengemeinden, Ungetaufte, Mitglieder anderer Konfessionen oder auch Ausgetretene sein. Die Mitwirkung in der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung steht grundsätzlich allen jungen Menschen in der jeweiligen Körperschaft offen und repräsentiert alle. Es darf also nicht etwa eine einzelne Gruppe innerhalb einer Kirchengemeinde (z.B. ehrenamtlich Mitarbeitende in der Konfi-Arbeit; Besucher und Besucherinnen eines Offenen Treffs) oder ein eigenständiger evangelischer Jugendverband (wie z.B. EC, CVJM, VCP, EJW) die Kinder- und Jugendvertretung für sich vereinnahmen.

Die Zusammenarbeit mit rechtlich selbstständigen Jugendverbänden (CVJM, EC, VCP, EJW), die auf dem Gebiet der EKKW mit jungen Menschen arbeiten, wird ebenfalls in der Geschäftsordnung geregelt.

Zu § 5:
(1) Sofern bereits eine solche besteht, unterstützt die Kirchengemeinde diese.
(2) Wenn es keine gibt, ist die Initiierung einer Gründungsversammlung anzustoßen. Hierzu sollen alle jungen Menschen eingeladen werden, die bereits an Angeboten teilnehmen (Gruppenangebote für Kinder ab 6 Jahre, Konfis, Teamer:innen, Besucher:innen von offenen Treffs usw.) und über geeignete Wege der Öffentlichkeitsarbeit alle, die in der Gemeinde leben.
(3) Es braucht nur sieben jungen Menschen, um eine Kinder- und Jugendvertretung zu starten, damit ist die Hürde so niedrig wie möglich festgelegt. Es gibt keine rechtliche Verpflichtung, wonach jede Kirchengemeinde eine Kinder- und Jugendvertretung haben muss. Es ist jedoch bereits jetzt so, dass die entsprechenden staatlichen Fördermittelbestimmungen die Existenz einer Kinder- und Jugendvertretung zur Voraussetzung für die Weiterleitung von Fördermitteln für die Jugendverbandsarbeit machen.
(4) Die Geschäftsordnung muss in der Gründungsversammlung beschlossen werden. Der Entwurf einer Geschäftsordnung kann z.B. in einer die Gründungsversammlung vorbereitenden Gruppe von Ehren- und Hauptamtlichen, jungen Menschen und Älteren,

erstellt werden. Die vom Landeskirchenamt erlassene Mustergeschäftsordnung wird zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsordnung sollte der im Kirchenkreis die Kinder- und Jugendarbeit koordinierenden Person, der Jugendvertretung im Kirchenkreis, der Geschäftsstelle der landeskirchlichen Jugendvertretung (Landesjugendforum) und dem Referat Kinder- und Jugendarbeit der EKKW zur Kenntnis gegeben werden. Dies dient lediglich dem Gesamtüberblick.

Zu § 6:
(1) Die Kinder- und Jugendvertretung hat die Funktion des kommunikativen Zusammenwirkens mit dem jeweiligen Leitungsorgan zur Förderung der Arbeit mit jungen Menschen. Die Kinder- und Jugendvertretung erhält in der Regel öffentliche Fördergelder aufgrund ihrer Eigenschaft als Jugendverband im Sinne des § 12 SGB VIII. Diese Mittel sind separat im Haushalt auszuweisen. Sie hat Zugriff auf die Fördermittel und kann eigeninitiativ Aktivitäten entfalten, die das kirchliche Angebot ergänzen. Über diese eigenen Aktivitäten hat sie die Entscheidungshoheit. Die Kinder- und Jugendvertretung soll das Recht haben nachzuvollziehen, ob die Mittel in der Weise eingesetzt wurden, wie sie es beschlossen hatte. Damit stellt dieses Prüfungsrecht keine Konkurrenz zur Rechnungsprüfung der Körperschaft dar. Partizipation junger Menschen kommt im Vorschlagsrecht der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung für Jugendmitglieder im Kirchenvorstand zum Ausdruck. Damit werden die insoweit bestehenden kirchlichen Regelungen konkretisiert. Im Rahmen von Personalentscheidungen wird die Herstellung von Benehmen bei den Entscheidungen eingeräumt, d. h. es muss der Versuch der Einigung unternommen werden. Wenn dies nicht gelungen ist, darf der Kirchenvorstand selbst entscheiden. Wesentliche, die Arbeit mit jungen Menschen betreffende Fragen, kann der Kirchenvorstand erst entscheiden, wenn er sich ins Benehmen mit der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung gesetzt hat.
(2) Für eine erfolgreiche Gestaltung der Arbeit mit jungen Menschen wird es auf das vertrauensvolle, häufig informelle Zusammenwirken ankommen. Die Kinder- und Jugendvertretung kann eigeninitiativ Stellungnahmen einbringen und hat in diesen Angelegenheiten Zugang zum Kirchenvorstand.
(3) Die Kinder- und Jugendvertretung kann im Einvernehmen mit weiteren Aufgaben und Befugnissen ausgestattet werden, bis dahin, dass die Kinder- und Jugendvertretung funktional einem (Jugend-)Ausschuss entspricht und diesen ersetzen kann. Der Kirchenvorstand kann auch Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung auf den funktionalen (Jugend)Ausschuss übertragen. Die sogenannte Gesamtleitung bleibt dem Kirchenvorstand aber erhalten, d.h. er kann notfalls Entscheidungen wieder an sich ziehen.

Zu § 7:
Mit Geschäftsführung ist hier die Erledigung aller Angelegenheiten gemeint, die die Organe der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nicht selbst erledigen können. Dies umfasst etwa die Abwicklung von offiziellem, rechtlich bindendem Schrift- und Zahlungsverkehr. Die beauftragte Person muss für diese Aufgaben verantwortlich sein. Sie ist verpflichtet, den Beschlüssen der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung zu folgen. Der Kirchengemeinde steht aber eine Kontrolle auf Rechtmäßigkeit und Schadensrisiken zu.

Zu § 8:
Bei jeglichen Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten kann die im Kirchenkreis die Kinder- und Jugendarbeit koordinierende Person mit der Bitte um Schlichtung angerufen werden. Es handelt sich um ein rein kommunikatives Verfahren, in dem keine bindende Entscheidung getroffen wird. Nur wenn Rechte oder Pflichten nach § 5 verletzt wurden, kann der Kirchenkreisvorstand nach Herstellung von Benehmen mit der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung eine verbindliche Entscheidung treffen. Die Befugnis zu verbindlichen

Entscheidungen ist auf die Verletzung von Rechten und Pflichten beschränkt, da ansonsten eine Beeinträchtigung der jugendverbandlichen Eigenständigkeit droht. Die Entscheidung über den Entzug der Anerkennung, die damit begründet wird, dass das Wirken der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nicht (mehr) mit der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags im Einklang steht, stellt eine Entscheidung über die Rechte der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung dar und ist damit dem Verfahren eines verbindlichen Urteils durch den Kirchenkreisvorstand zugänglich.

Zu § 9:
Kirchliche Arbeit mit jungen Menschen geschieht nicht selten über Gemeindegrenzen hinweg. Es gibt verstärkte Bemühungen um Regionalisierung. Eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung kann daher auch für mehrere Kirchengemeinden eingerichtet werden. Sie muss dann von allen Kirchengemeinden nach § 2 anerkannt werden, wodurch die wechselseitigen Rechte und Pflichten im Verhältnis zu allen Kirchengemeinden begründet werden. Die Zuordnung und Geschäftsführung sollen jedoch im Sinne der Klarheit der Rechtsverhältnisse nur bei einer der beteiligten Kirchengemeinden liegen. Die Kirchengemeinden schließen dazu untereinander eine Vereinbarung. Ein Vereinbarungsentwurf wird vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt.

Zu § 10:
(1) Die Vorschrift ist für den Kirchenkreis das inhaltliche Gegenstück zu § 5, auf dessen Begründung verwiesen wird.
(2) Für die Gründungsversammlung werden zwei Möglichkeiten eröffnet. Einmal die offene Einladung an alle jungen Menschen (Forumsprinzip) **oder** die Einladung nach dem Delegationsprinzip. Dieses setzt voraus, dass alle Kirchengemeinden oder Regionen Kinder- und Jugendvertretungen gegründet haben.
(3) Die Vorschrift ist für den Kirchenkreis das inhaltliche Gegenstück zu § 5, auf dessen Begründung verwiesen wird.
(4) siehe § 5 (4) Die Geschäftsordnung soll der Geschäftsstelle der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung (Landesjugendforum) und dem Referat Kinder- und Jugendarbeit der EKKW zur Kenntnis gegeben werden. Dies dient lediglich dem Gesamtüberblick.

Zu § 11: Die Vorschrift ist für den Kirchenkreis das inhaltliche Gegenstück zu § 7, auf dessen Begründung verwiesen wird.

Zu § 12:
Die Vorschrift ist für den Kirchenkreis das inhaltliche Gegenstück zu § 6, auf dessen Begründung verwiesen wird. Die Interessenvertretung nach Ziffer 9) beschränkt sich nicht auf Interessen gegenüber dem Kirchenkreis, sondern umfasst auch Interessenvertretung gegenüber Dritten (jugendpolitische Gremien usw.). Bei grundsätzlichen konzeptionellen Veränderungsvorhaben im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit ist die Kinder- und Jugendvertretung anzuhören.

Zu § 13: Die Vorschrift ist für den Kirchenkreis das inhaltliche Gegenstück zu § 8, auf dessen Begründung verwiesen wird.

Zu § 14: Die Regelungen zur landeskirchlichen Ebene folgen derselben Systematik wie die vorausgehenden Vorschriften für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Das Landesjugendforum der EKKW stellt die bereits bestehende landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung dar.

Zu § 15:

(1) Die Interessenvertretung nach Ziffer 1) eröffnet ein umfassendes Mandat zum Auftreten gegenüber der Landeskirche, weiteren kirchlichen und öffentlichen Stellen und anderen Jugendverbänden.
(3) Auf landeskirchlicher Ebene ist ein Jugendcheck-Verfahren etabliert, das im Wesentlichen die Bestimmungen nach § 6 (2) und § 12 (2) abbildet und konkrete Austauschformate festlegt.

Zu § 16: Jugendvertretungen, die bereits in Kirchengemeinden, in Kirchenkreisen oder mit dem Landesjugendforum auf landeskirchlicher Ebene bestehen, werden unter der Erfüllung der in § 2 beschriebenen Voraussetzungen anerkannt.

Anlage:

zu Tagesordnungspunkt 15

Muster für eine Geschäftsordnung der Jugendvertretung

in einer Kirchengemeinde

Präambel

Die Ev. Jugend der Kirchengemeinde _____ steht ein für die freiheitlich-demokratische Grundordnung nach dem Grundgesetz und die christlichen Werte der Nächstenliebe, der Achtung der gleichen Würde aller Menschen, dem Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung, für Teilhabe, Solidarität mit Benachteiligten und dem aktiven Schutz menschlicher Vielfalt. Die Ev. Jugend setzt sich ein gegen jede Form von Diskriminierung und Herabwürdigung. In der Ev. Jugend sind alle Personen, die diese Werte vertreten, willkommen.

§ 1 Auftrag

In der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung der Evangelischen Kirchengemeinde _____ schließen sich Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter ab 6 Jahren und bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (junge Menschen) zusammen, um ihre Anliegen und Interessen zu vertreten und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen selbst zu organisieren, gemeinschaftlich zu gestalten und mitzuverantworten. (vgl. Jugendverbandsarbeit, i. S. d. § 12 SGB VIII).

Mit der Anerkennung durch den Kirchenvorstand ist sie Teil des Wirkens der Kirchengemeinde.

§ 2 Mitgliedschaft in der Kinder- und Jugendvertretung

(1) In der Kinder- und Jugendvertretung der Evangelischen Kirchengemeinde können sich alle jungen Menschen beteiligen, die Mitglied der Evangelischen Kirchengemeinde sind.

(2) Unabhängig von ihrer Kirchenmitgliedschaft können weitere zugehörige Mitglieder die jungen Menschen sein, die an den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde oder deren Kinder- und Jugendvertretung teilnehmen oder mitwirken.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse der Kinder- und Jugendvertretung

(1) Die Kinder- und Jugendvertretung der Evangelischen Kirchengemeinde nimmt ihre Aufgaben durch Beratung und Beschlussfassung wahr. Sie erfüllt diesen Auftrag unbeschadet der Verantwortung der Leitungsorgane der Evangelischen Kirchengemeinde im Rahmen dieser Geschäftsordnung selbstständig.

(2) Sie hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der jungen Menschen in der Kirchengemeinde,

2. Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen,

3. Entscheidung über die Verwendung öffentlicher Mittel, die der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 SGB VIII gewährt werden,

4. Entscheidung über die Verwendung von Mitteln, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Kirchengemeinde oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,

5. Vorschlagsrecht für junge Mitglieder des Kirchenvorstands nach dem kirchlichen Recht,

6. Regelmäßiger Kontakt mit dem Kirchenvorstand und ggf. Einbringung von Themen und Stellungnahmen,

7. Mitwirkung in Form des Benehmens bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen, soweit keine dringenden Gründe entgegenstehen,

8. Mitwirkung in der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung im Kirchenkreis nach deren Geschäftsordnung,

9. Entsendung von Vertretenden in weitere Gremien (z. B. Jugendausschüsse, Runde Tische, Jugendhilfeausschuss, Jugendring),

10. Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen.

§ 4 Organe und Stimmberechtigung

(1) Die Kinder- und Jugendvertretung handelt durch folgende Organe:

a) die Vollversammlung,

b) den Vorstand.

(2) In der Vollversammlung sind alle Mitglieder ab 6 Jahren stimmberechtigt, unter Beachtung der Voraussetzungen in § 5 Absatz 5. Für den Vorstand sind junge Menschen ab 13 Jahren wählbar.

(3) Wenn ein Mitglied eines Organs während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet, behält es seine Position bis zum Ende der Amtszeit.

(4) Vollversammlungen und Vorstandssitzungen können in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden.

(5) Wahlen und Beschlussfassungen können auch mit Hilfe von digitalen Tools durchgeführt werden.

§ 5 Die Vollversammlung

(1) Die ordentliche Versammlung aller Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Eingeladen werden explizit Teilnehmende aller Gruppen der Kirchengemeinde, in denen Angebote für junge Menschen gemacht werden.

Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Vollversammlung mit der Tagesordnung durch öffentliche ortsübliche Bekanntgabe, insbesondere auf der Homepage der Evangelischen Kirchengemeinde, auf den Social-Media-Kanälen der Evangelischen Kirchengemeinde, der Ev.

Kinder- und Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendvertretung und durch Aushang im Schaukasten, durch Abkündigung im Gottesdienst.

(2) Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens von 10 Mitgliedern schriftlich und unter Nennung von Gründen beim Vorstand beantragt wird.

(3) Die Teilnahme von Gästen ist zulässig. Ihre Anzahl darf ein Drittel der anwesenden Mitglieder nicht übersteigen. Sie haben das Rederecht. Auf Antrag können Gäste von der Teilnahme an der Vollversammlung oder von der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

(4) Zu Beginn der Vollversammlung haben die Anwesenden sich unter Angabe von Namen, Anschrift, Alter und Status (Mitglied oder Gast) in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Ebenfalls kenntlich zu machen ist, ob sie Mitglied in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.

(5) Zu Beginn der Vollversammlung ist von der Versammlungsleitung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die nachgenannten Voraussetzungen erfüllt sind:

es sind mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend

und

mehr als 50% der anwesenden Mitglieder sind Mitglied einer Landeskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(6) Von der Vollversammlung wird ein Protokoll gefertigt.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse der Vollversammlung

Die Vollversammlung

1. berät und entscheidet über geplante Angebote und Projekte für junge Menschen in der Kirchengemeinde.
2. berät über Themen und Fragen, die für junge Menschen von Interesse sind und darüber, wie diese Interessen vertreten werden sollen.
3. wählt den Vorstand, der aus mindestens fünf Mitgliedern besteht:
   Mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder muss zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied einer Landeskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. Die gewählten Vorstandsmitglieder dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.
   Die Vollversammlung kann zusätzlich bis zu zwei Kirchenmitglieder über 27 Jahren in den Vorstand berufen. Diese erlangen durch die Berufung Stimmrecht. Die vorsitzenden Funktionen müssen von Mitgliedern unter 27 Jahren übernommen werden.
4. kann temporäre oder dauerhafte Ausschüsse zu Themen und Projekten bilden.
5. kann dem Vorstand oder Ausschüssen Aufträge erteilen.
6. nimmt am Ende einer Legislatur den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet diesen.
7. kann ein Vorstandsmitglied oder den gesamten Vorstand abwählen, wenn die Vorgaben des Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes nicht eingehalten werden.

§ 7 Der Vorstand

(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, findet bei der nächsten Vollversammlung eine Nachwahl statt.

(2) Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl und in einzelnen Wahlgängen eine vorsitzende Person und bis zu zwei Stellvertretungen.

(4) Die Vorsitzenden laden ein, planen und führen die Vorstandssitzung durch.

(5) Zu den Vorstandssitzungen ist spätestens sieben Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Die oder der für die Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde zuständige Gemeindereferentin oder Gemeindereferent nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

(8) Sachkundige Personen können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

(9) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.

(10) Von Vorstandssitzungen wird ein Protokoll gefertigt.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

(1) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Vollversammlung um, bearbeitet Anfragen und erledigt sonstige anfallende Aufgaben.

(2) Er entwickelt und plant Angebote und Projekte in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Rahmen rechtlicher Regelungen und Standards der Ev. Kinder- und Jugendarbeit.

(3) Er vertritt die Interessen der Kinder- und Jugendvertretung und ihre Positionen gegenüber kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen und gegenüber anderen Jugendverbänden.

(4) Er entscheidet im Auftrag der Vollversammlung über die öffentlichen Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 SBG VIII gewährt werden sowie über die Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Evangelischen Kirchengemeinde oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden.

(5) Er wirkt im Benehmen bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde mit.

(6) Der Vorstand lädt mindestes einmal im Jahr zur Vollversammlung ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(7) Der Vorstand gibt der Vollversammlung am Ende seiner Amtszeit einen Rechenschaftsbericht ab.

(8) Der Vorstand kann Projekt- und Arbeitsgruppen zur internen Arbeitsverteilung gründen.

(9) Weitere Aufgaben können dem Vorstand von der Vollversammlung übertragen werden.

§ 9 Wahlen

(1) Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Bildung eines Wahlausschusses: Zur Durchführung der Wahl wählt die Vollversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen. Der Wahlausschuss moderiert das Wahlverfahren, zählt die Stimmen aus und fertigt ein Protokoll an.

(3) Ablauf der Wahlhandlung:

1. Feststellung der Anzahl der wahlberechtigten Stimmen und Festlegung der zu erreichenden Stimmenanzahl
2. Abfrage von Wahlvorschlägen
3. Abfrage der Bereitschaft der Kandidierenden zur Kandidatur
4. Vorstellung der Kandidierenden inkl. Fragen an sie aus der Versammlung; allen Kandidierenden ist ausreichend Zeit für die Vorstellung einzuräumen
5. Durchführung der Wahl

(4) Form der Wahl:

Die Wahlen sind als offene oder geheime Wahlen durchzuführen.

Die Wahl der Vorsitzenden soll als geheime Wahl durchgeführt werden.

Auf Antrag mindestens einer stimmberechtigten Person während der Vollversammlung wird eine geheime Wahl durchgeführt.

(5) Kandidaturen

Vorschläge für Kandidierende sind mündlich oder schriftlich möglich.

Stimmberechtigte Mitglieder können andere Stimmberechtigte oder sich selbst zur Kandidatur vorschlagen.

Vor der Wahl ist die Zustimmung der vorgeschlagenen Person einzuholen.

(6) Wahlverfahren

Jede stimmberechtigte Person kann pro Wahlgang maximal so viele Kandidierende mit je einer Stimme wählen, wie Plätze zu besetzen sind.

Sollten es weniger Kandidierende als zu besetzende Plätze sein, reduziert sich die Anzahl der max. zu vergebenden Stimmen entsprechend.

1. Wahlgang: Gewählt sind die Kandidierenden, die mehr als 50% der Stimmen erhalten haben. Sollten diese Stimmenzahl mehr Kandidierende erreicht haben als Plätze zu besetzen sind, sind die Kandidierenden mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. Wahlgang: Wenn im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidierende die zu erreichende Stimmenzahl erreicht haben und nicht alle Plätze besetzt wurden, findet ein 2. Wahlgang statt. Gewählt sind die Kandidierenden, die nun mehr als 50% der Stimmen erreicht haben. Sind dies mehr Kandidierende als freie Plätze, sind die mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Wahlgang: Sollten nach dem 2. Wahlgang noch nicht alle Positionen besetzt sein, kann über einen 3. Wahlgang abgestimmt werden, bei dem dann das Erreichen einer einfachen Mehrheit ausreicht und die Personen mit den meisten Stimmen gewählt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Delegationen, Entsendungen, Vorschläge zur Berufung

Personen, die die Kinder- und Jugendvertretung in anderen Gremien, Ausschüssen etc. vertreten sollen, werden in geheimer Abstimmung und mit mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen delegiert, entsandt oder zur Berufung vorgeschlagen.

Das Wahlverfahren entspricht den Regelungen in § 10.

§ 11 Beschlüsse

(1) Beschlüsse zu Themen und Projekten werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Handzeichen gefasst. Auf Antrag mindestens einer stimmberechtigten Person können Beschlüsse auch in geheimer Wahl oder mit absoluter Mehrheit gefasst werden.

(2) Beschlüsse, die sich auf Änderungen an der Geschäftsordnung beziehen, müssen mit Zweidrittelmehrheit von der Vollversammlung getroffen werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung wurde im Rahmen der Vollversammlung der Kinder- und Jugendvertretung _____ am xx.xx.202x beschlossen. Sie tritt unmittelbar in Kraft.